

Quo vadis Deutsche Rechtsprechung oder die akribische Aufklärung der Bayerischen Justiz!

Ein wegen Rechtsbeugung und falscher Zeugenaussage Geschädigter stellte im Mai 1999 zwei Strafanzeigen an die Staatsanwaltschaft seines Wohnortes, mit dem Antrag, diese an eine dafür zuständige Staatsanwaltschaft bzw. an ein zuständiges Gericht weiterzuleiten.

Die eine Strafanzeige richtet sich gegen einen Richter des Amtsgerichts Kempten, mit dem Vorwurf der Rechtsbeugung durch die unbegründete Niederschlagung von Beweisanträgen, die vorsätzlich falsche Beurkundung von zwei Hauptverhandlungen und der Abgabe einer falschen Diensterklärung. Der Richter hätte dadurch einen unzulässigen aber entscheidenden Einfluß auf den Verlauf eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens genommen.

Die zweite Strafanzeige erhob der Geschädigte gegen einen Angestellten beim Verkehrsüberwachungsdienst Sonthofen, der in der entscheidenden Hauptverhandlung eine falsche Zeugenaussage gemacht haben soll, auf die sich die gesamte Urteilsbegründung gestützt hatte. Nur dadurch, daß der Richter in dieser Hauptverhandlung eine beantragte Vereidigung abgelehnt hatte, reduzierte sich der mögliche Vorwurf eines Meineides **lediglich** auf den Vorwurf einer falschen uneidlichen Aussage vor Gericht.

Die Staatsanwaltschaft vom Ort des Geschädigten leitete die Anzeigen ordnungsgemäß an die zuständige Staatsanwaltschaft weiter. Daß sich der Geschädigte nicht gleich an diese Staatsanwalt gewendet hatte, liegt darin begründet, daß sich die eine Strafanzeige gegen einen Richter des gleichen Amtsgerichts gerichtet hat. Ohne den Umweg wäre von vornherein damit zu rechnen gewesen, daß die Staatsanwaltschaft die Anzeige sofort in die Ablage „Abgelehnt“ eingeordnet hätte, denn welcher Staatsanwalt verfolgt schon eine Anzeige gegen einen Amtskollegen im eigenen Haus? Und bei dem beschuldigten Richter hätte der zuständige Staatsanwalt für den Rest seiner Amtszeit dann sowieso schlechte Karten!

So aber mußte sich der maßgebliche Staatsanwalt zumindest etwas einfallen lassen, um die umfangreichen Begründungen und Beweise - für die Tatvorwürfe der Rechtsbeugung, der vorsätzlich falscher Beurkundung, sowie die falsche Zeugenaussage eines Angestellten einer Verkehrsüberwachungsbehörde vor Gericht – mit einer zumindest formellen Begründung abweisen zu können. Daß so ein Staatsanwalt ausreichend Textbausteine zur Verfügung hat, fast jede Strafanzeige selbst mit haarsträubende Begründungen niederzuschmettern, zeigt die von ihm gewählte Einleitung seiner Ablehnungsverfügung: *„Gemäß § 152 Abs. 2 Strafprozeßordnung ist ein Ermittlungsverfahren wegen verfolgbarer Straftaten nur dann einzuleiten, wenn hierfür zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen. Diese müssen es nach den kriminalistischen Erfahrungen als möglich erscheinen lassen, daß eine verfolgbare Straftat vorliegt.“*

Wenn man sich wie die Justitia die Augen verbindet, bleiben selbst Gerichtsakten so verschlossen, daß diese als Beweismittel ungenügend sind. Und wenn die Augenbinde fest genug sitzt, kann man schließlich auch noch eine Zeugin übersehen, die zwar die ganze Zeit während der Hauptverhandlung anwesend war und die begangene Rechtsbeugung, die falsche Beurkundung und die falsche Zeugenaussage bestätigen könnte. Doch wer befragt schon eine Zeugin, die das Ansehen der Rechtspflege beschmutzen könnte.....

Setzt man sich über Fakten und Tatsachen einfach hinweg, so ist es der Staatsanwaltschaft bei der geeigneten Auslegung von Paragraphen natürlich ein leichtes, selbst bei derart massiven Vorwürfen und erdrückenden Beweismitteln eine Ablehnung der Strafverfolgung damit zu Begründen: **„Bei dieser Sachlage fehlt jeder Anfangsverdacht“**.

Daß ein normal denkender Bürger zumindest darauf hofft bei so einem klaren Fall - mit Beweisen aus den Gerichtsakten und dem Vorhandensein einer Zeugin – in einem Rechtsstaat auch entsprechendes rechtliches Gehör zu bekommen, ist sicherlich nichts ungewöhnliches. Somit ist der Gang des Geschädigten zur Generalstaatsanwaltschaft auch nicht weiter spektakulär. In einem entsprechenden Schreiben an die Generalstaatsanwaltschaft München im August 1999 hatte der Geschädigte sämtliche Begründungen der Staatsanwaltschaft Kempten widerlegt und erneut auf die Fakten und die Zeugin hingewiesen.

Das einzige Antwortschreiben der Generalstaatsanwaltschaft vom September 1999 ist bereits deshalb als skandalös einzustufen, da nicht nachvollziehbar ist, wie von der Generalstaatsanwaltschaft die Aussage getroffen werden konnte – Die Begründungen der Staatsanwaltschaft Kempten seien zutreffend und es wird insoweit darauf Bezug genommen, um Wiederholungen zu vermeiden -, wenn sämtliche Begründungen der angegriffenen Verfügungen durch den Geschädigten nochmalig widerlegt wurden und damit gezeigt wurde, daß die Argumente der Staatsanwaltschaft Kempten eben nicht zutreffend seien.

Am Ende dieser Odyssee wandte sich der Geschädigte am 30. November 1999 mit einem Schreiben an den obersten Dienstherr aller bayerischen Staatsanwaltschaften, den Bayerischen Staatsminister der Justiz, Dr. Manfred Weiß (MdL), und bat darum, daß die erlassenen Bescheide nochmals von den zuständigen Staatsanwaltschaften geprüft werden sollten, da es ja sein könnte, daß der Generalstaatsanwalt ein paar wichtige Fakten übersehen habe.

Gleichzeitig zeigte der Geschädigte in diesem Schreiben die Möglichkeit auf, daß die Staatsanwaltschaft Kempten per Antrag eine andere Staatsanwaltschaft um Amtshilfe bitten könnte, um den Fall so abzugeben und sich vom Vorwurf der Befangenheit zu befreien.

In diesem Schreiben wies der Geschädigte auch darauf hin, daß die geschilderten Fakten nicht mit dem in Einklang zu bringen sei, was der Bayerische Ministerpräsident Edmund Stoiber in einem Interview zur Arbeitsweise der bayerischen Justiz verlauten ließ. Als dieser von einem Journalisten gefragt wurde, ob er sich vom Sauter-Desaster wieder erholt habe und in dem Zusammenhang auf eine neue Affäre angesprochen wurde, gab der Ministerpräsident folgende Antwort: **„Entscheidend sind nicht *“Enthüllungs-Storys“*, sondern Tatsachen – und die klärt die bayerische Justiz akribisch auf“**.

Der Geschädigte stellte hierbei auch die Frage, ob der Bayerische Ministerpräsident die Arbeitsweise bayerischer Staatsanwaltschaften tatsächlich bis ins Detail kenne, oder ob unter akribischer Aufklärung etwas anderes zu verstehen sei.

Nachdem der Geschädigte Ende März 2000 von einem Ministerialrat des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz lediglich eine absolut unbefriedigende Antwort erhielt, in der mitgeteilt wurde, daß kein Anlaß zu einer dienstaufsichtlichen Beanstandung bestünde, forderte der Geschädigte am 20. April 2000 den Herrn Staatsminister Dr. Weiß in einem persönlichen Schreiben nochmals auf, zumindest eine Stellungnahme abzugeben, ob seine Meinung als Justizminister mit der Aussage seines Ministerialrates übereinstimme.

In diesem Schreiben wies der Geschädigte auch darauf hin, daß er ein derart skandalöses Handeln von bayerischen Staatsanwaltschaften nicht einfach dulden werde und es in Erwägung ziehe, den Schriftwechsel zur Veröffentlichung freizugeben.

Da bis Ende Juni 2000 keine Reaktion vom Bayerischen Justizminister erfolgte, schrieb der Geschädigte am 13. Juli 2000 an den Bayerischen Ministerpräsidenten und unterrichtete diesen, daß er ihn in einem Schriftwechsel mit dem Justizminister zitiert habe. Die Höflichkeit geböte es deshalb, daß der Ministerpräsident die Möglichkeit einer Stellungnahme hierzu abgeben könne.

Nachdem die Bayerische Staatskanzlei in einem Schreiben vom 20. Juli 2000 den Erhalt dieses Schreibens bestätigte und mitteilte, daß die vorgelegten Schriftwechsel zur Kenntnis genommen wurden, versicherte sich der Geschädigte drei Monate später nochmals telefonisch in der Staatskanzlei, daß außer der zur Kenntnisnahme keine weiteren Dementis folgen werden.

Seit diesem Zeitpunkt steht der gesamte Schriftwechsel zur Einsicht zur Verfügung.

Der Fall zeigt, wie eine Staatsanwaltschaft die Strafverfolgung von Straftaten im Amt vereiteln kann (vgl. dreißigster Abschnitt Strafgesetzbuch StGB) und so die Vorwürfe der

- **Rechtsbeugung (§ 339 StGB, Strafmaß Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahre)**

und der

- **Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB, Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahre oder Geldstrafe)**

selbst rechtlich beurteilt.

Ebenso kann ein Angestellter einer Behörde eine falsche Zeugenaussage vor Gericht ablegen (vgl. § 153 StGB, Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahre) und geht gleichfalls straffrei aus, weil es für die Staatsanwaltschaft – trotz eindeutiger Beweislage aus den Gerichtsakten und dem Vorhandensein einer Zeugin – keine Anhaltspunkte für eine Straftat gibt und es auch hier an jedem Anfangsverdacht fehle.

Doch genau diese Staatsanwaltschaft klärt Verkehrsordnungswidrigkeiten mit einer derart akribischen Sorgfaltspflicht auf, daß selbst unschuldige Verkehrsteilnehmer die Härte des Gesetzes spüren und sogar mit fehlerhaften Beweismitteln und falschen Zeugenaussagen aber dennoch “Im Namen des Volkes“ verurteilt werden.

Den gesamten Schriftwechsel kann man bei www.skandaelchen.de als PDF-Datei herunterladen.

Darin wurden die Namen der Beteiligten unkenntlich gemacht, da es mit der Freigabe zur Veröffentlichung nicht darum geht, irgendwelche Personen zu denunzieren, sondern lediglich die Fakten so zusammengetragen wurden, daß jeder Interessent sich sein eigenes Urteil bilden kann.

Lediglich die Namen des Bayerischen Justizministers und des Bayerischen Ministerpräsidenten sind in den Schreiben unverändert, da sich die Identität bereits aus der Amtsstellung heraus ergibt.